

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen
Schützenverein Böddiger 1973 e.V.
Der Verein hat den Sitz in Felsberg, Ortsteil Böddiger, Emstalstraße 2.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter VR 3235 eingetragen.

§2

Zweck des Vereins:

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Erhaltung und Steigerung der körperlichen und mentalen Voraussetzungen. Zur Stärkung der Gemeinschaft und zur Förderung des Sports werden Veranstaltungen abgehalten. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltlich neutral.

§3

Gemeinnützigkeit:

1. Der Schützenverein Böddiger 1973 e.V. mit Sitz in Felsberg- Böddiger verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der genaue Zweck ist unter §2 der Satzung dargelegt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich in dem Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die, zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes, erlassenen Anordnungen zu respektieren.
2. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein schriftlich ausgeschlossen werden.
3. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit der Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch den Beschluss des gesamten Vorstands schriftlich ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurück zu geben.

§8

Beiträge der Mitglieder:

- a) Jedes Vereinsmitglied bezahlt seinen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Er ist bis spätestens zum 31.05. im Voraus, ohne Rechnungsstellung, fällig. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, haben den Beitrag sofort zu entrichten.
- b) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die jeweilige Höhe bestimmt die Hauptversammlung
- c) Es können Arbeitsleistungen, nach näheren Bestimmungen des Vorstandes, erhoben werden. Der Vorstand kann hiervon eine Befreiung erteilen.
- d) Ehrenmitglieder sind von dem Vereinsbeitrag befreit.

§9

Leitung und Verwaltung:

1. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. In der Jahreshauptversammlung müssen mindestens 3 Beisitzer in den Gesamtvorstand gewählt werden.
3. Die Aufgaben der Beisitzer werden in der Jahreshauptversammlung benannt.
4. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereines.
5. Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung auf je 2 Jahre gewählt.
6. Dem Gesamtvorstand obliegt es die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben und Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
7. Die Vorstandssitzung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von einem weiteren Vorstandsmitglied des Gesamtvorstandes gegenzuzeichnen ist.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Gesamtvorstand durch Beschluss bis zum Ende der Amtszeit das Amt neu besetzen.
9. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§10

Kassenprüfung:

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren, zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung sachlich und wertfrei zu berichten. Die Kassenprüfer haben die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§11

Tätigkeitsausübung:

Sämtliche Organe des Vereins üben grundsätzlich ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann an Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zum jeweils gültigen steuerlichen Höchstbetrag gemäß § 3 Nr. 26a EstG gezahlt werden.

§12

Hauptversammlung:

Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher durch Zeitungsanzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Felsberg, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, erfolgen.

1. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Anfallende Wahlen
 - d) Anträge
 - e) Verschiedenes

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt wird.
4. Die Hauptversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über jede Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Letzterer ist vor jeder Hauptversammlung zu bestimmen.

§13

Außerordentliche Hauptversammlung:

1. Wenn das Vereinsinteresse es erfordert, kann man eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit der Frist von einer Woche einberufen. Diese hat innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Hauptversammlung.

§14

Beschlussfassung:

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Ausschluss eines Mitgliedes
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden, den Verein weiterzuführen.

§15

Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung Felsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Vor der Verwendung ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§16 Datenschutzklausel:

1. Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DS- GVO und dem BDSG.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.
3. Folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:
 - Name, Vorname und Titel
 - Bankverbindung bei Lastschriftinzug,
 - Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, (freiwillig)
 - Adresse,
 - Geschlecht,
 - Geburtsdatum,
 - Eintrittsdatum,
 - Aktivität im Verein
4. Als Mitglied des Schützenverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten an den Verband (Landesebene) zu melden. Es werden nur die persönlichen Daten weitergegeben, die für den Verband zwingend erforderlich sind.
5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung.

Böddiger, Februar 2019

Martin Landesfeind
1. Vors.

Roland Roemer
2. Vors.